

Liechtensteiner Volksblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Samstag, 16. Februar 1974

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

107. Jahrgang - Nr. 26

Die Beziehungen Schweiz - Liechtenstein

Auszüge aus einem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung (I)

Als vor ungefähr elf Monaten Nationalrat Edgar Oehler sein Postulat, das er ein paar Monate vorher eingereicht hatte, im Plenum erläuterte, schlugen sich seine Ansichten in unserem Lande bedeutend effektvoller nieder als in der Schweiz. Die Anregung Oehlers, der Bundesrat solle die schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen abklären und allenfalls Vorschläge und Anträge für eine Neuordnung unterbreiten, stiess hierzulande auf gar wenig Gegenliebe. Bestimmt hatte der Nationalrat aus dem benachbarten St. Gallen jene Probleme vor allem berührt, die Anlass bieten würden, ein enggestaltetes Verhältnis zweier Nachbarstaaten einer grundlegenden Ueberprüfung zu unterziehen. Es sind dies die Schlagworte: Atomkraftwerk Rütli, Steuerflucht Kanton St. Gallen - Fürstentum Liechtenstein, Dienstverweigerung junger Schweizer durch Aufenthalt in Liechtenstein, wirtschaftspolitisches Abhängigkeitsverhältnis, aussenpolitische Alleingänge Liechtensteins. Doch sind die Beziehungen doch weitaus komplexer, als dass sie mit ein paar Vermutungen oder Hypothesen in Zweifel gezogen werden könnten. Freilich eines haben uns die Schweizer voraus. Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein ist ein umfangreiches, fundiertes Dokument, das neben allgemeinen Feststellungen zu den Beziehungen Schweiz - Liechtenstein auch die spezifischen Fragen des Postulates Oehler beantwortet.

Wir werden in den nächsten Ausgaben den Bericht des Bundesrates abdrucken. Die Zwischentitel wurden von der Redaktion gemacht. Zu Beginn ein historischer Ueberblick.

Liechtenstein und Oesterreich

Das Fürstentum Liechtenstein war bis zum Ende des Ersten Weltkrieges durch den Zollvertrag von 1852 mit Oesterreich-Ungarn in einer Zollunion und zugleich Währungseinheit eng verbunden. Ferner schloss es noch im Jahre 1911 mit der Doppelmonarchie einen Postvertrag ab. Schon im letzten Jahrhundert führten aber die nachbarlichen Beziehungen zu staatsvertraglichen Bindungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz, insbesondere zum Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874, der noch heute gilt.

Nach der Auflösung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1918 kündigte Liechtenstein 1919 sowohl den Zollvertrag als auch den Postvertrag gegenüber der Republik Oesterreich, die ihrerseits erklärte, sie sei nicht Rechtsnachfolgerin des früheren Kaiserreichs und deshalb durch diese Verträge nicht gebunden. Nunmehr völlig auf sich

selbst gestellt, sah sich Liechtenstein infolge seiner wirtschaftlichen Lage veranlasst, möglichst bald Anlehnung an die Schweiz zu suchen.

Liechtenstein und die Schweiz

Als erstes übertrug das Fürstentum durch Notenaustausch vom 21./24. Oktober 1919 der Schweiz die Wahrung der liechtensteinischen Interessen im Ausland. Im gleichen Jahr eröffnete es die Gesandtschaft in Bern. Nächster Schritt war der Abschluss des Uebereinkommens vom 10. November 1920 betreffend die Besorgung des Post-, Telegraf- und Telefondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraf- und Telefonverwaltung. Dieses trat am 1. Februar 1921 in Kraft. Erst nach längeren Vorbereitungen, die bereits im Frühjahr 1920 begonnen hatten, wurde am 29. März 1923 der Vertrag über den Anschluss des Fürstentums an das schweizerische Zollgebiet unterzeichnet; er trat am 1. Januar 1924 in Kraft, und mit ihm

die erste Vereinbarung vom 28. Dezember 1923 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Kurz darauf führte Liechtenstein autonom durch Gesetz vom 26. Mai 1924 den Schweizerfranken als ausschliessliche gesetzliche Währung ein.

Der Zollanschlussvertrag wurde bis heute nur in einem Punkt geändert. In bezug auf den Anteil Liechtensteins an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, die in Anwendung der im Fürstentum geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, wurde die Berechnungsweise durch Vertrag vom 26. November 1950 und nochmals durch Vereinbarung vom 24. September 1964 neu festgesetzt.

Die fremdenpolizeiliche Regelung

Die fremdenpolizeiliche Regelung von 1923 erfuhr im Laufe der Jahre mehrmals Aenderungen: 1941, 1948 und zuletzt 1963. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und nachdem der Bundesrat die allgemeine Visumpflicht und wieder die

Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze eingeführt hatte, wurde am 28. September 1939 eine gesonderte Vereinbarung über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein getroffen, die 1947 geändert und 1948 aufgehoben wurde. Heute gelten die beiden Vereinbarungen vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat und über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein.

Durch Vertrag vom 23. Dezember 1948 erfolgte eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn, die vor allem eine Arrondierung des Festungsgebietes Sargans brachte und damit für die Schweiz von besonderer Bedeutung war.

Bei der Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation durch das Uebereinkommen vom 4. Januar 1960 wurde Liechtenstein in der Weise einbezogen, dass die Un-

terzeichnerstaaten des Uebereinkommens und Liechtenstein ein gesondertes Protokoll über die Anwendung des Uebereinkommens auf das Fürstentum abschlossen.

Im Jahre 1968 erfolgte eine erste umfassende vertragliche Bindung auf dem Gebiete der Urteilsvollstreckung und der Rechtshilfe, indem am 25. April das Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen unterzeichnet wurde, das am 15. März 1970 in Kraft trat.

Revision des Postvertrages

Ende 1969 begannen die Verhandlungen zur Revision des PTT-Vertrages; der ersten Runde im Dezember jenes Jahres folgte eine zweite im Februar 1971.

Am 22. Juli 1972, als das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) abgeschlossen wurden, unterzeichnete Liechtenstein mit der Schweiz und der EWG sowie mit der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS je ein gesondertes Zusatzabkommen über die Geltung der beiden Hauptabkommen für das Fürstentum.

(wird fortgesetzt)

Hilfe für unsere sprachbehinderten Kindern

Information zur Errichtung eines Logopädischen Dienstes im Fürstentum Liechtenstein

Das richtige Erlernen der täglichen Umgangssprache ist keine Selbstverständlichkeit, geschweige denn die Beherrschung der Schriftsprache. Dies wird einem erst so richtig bewusst, wenn man auf die Schwierigkeiten einzelner Kinder aufmerksam wird, denen es nicht gelingen will, ohne besondere Hilfe sich unsere Sprache anzueignen. Die einen kommen mit den einzelnen Lauten nicht zurecht, z. B. mit S, SCH, R, G, K usw., den anderen purzeln die Wörter im Satz durcheinander. Wieder andern bleiben

ganze Wörter oder Satzbrocken im Halse stecken, so dass sie sich trotz grösster Anstrengung nicht fließend mitteilen können.

Ein Kind, das nicht sprechen kann, muss grosse Not durchstehen. Aufgabe des Logopädischen Dienstes im Fürstentum Liechtenstein wird es sein, diesen behinderten Kindern mittels speziellen und modernsten Lehrmethoden die natürliche Sprache wieder zurückzugeben.

(Bild: X. Jehle)

Ein Kind, das nicht richtig sprechen kann, muss grosse Not durchstehen, vor allem dann, wenn es schon in den Kindergarten oder gar in die Schule kommt. Es möchte doch auch plaudern und erzählen, fragen und antworten, aber was dann, wenn es die andern nicht recht verstehen können? Daheim, wo die Eltern wohl bald merken, was das Kleine sagen will, ist es noch nicht so schlimm, vielleicht

Fortsetzung auf S/3

Willkommgruss

zu den liechtensteinischen alpinen Ski-Meisterschaften im Malbun

Der Liechtensteinische Skiverband möchte Sie zu den 38. Liechtensteinischen alpinen Skimeisterschaften sowie den 12. Liechtensteinischen Jugendskimeisterschaften recht herzlich begrüssen.

Die intensive Jugendförderung des Skiverbandes mit ausgezeichneten Resultaten, aber vor allem auch die hervorragenden Leistungen unserer Internationalen dürften einen grossen Kreis Skisportbegeisterter nach Malbun locken.

Unser besonderer Gruss gilt den Behörden des Landes und der Gemeinden, sowie unseren geschätzten Gönnern, Förderern und Freunden. Es wird interessant sein, die zum Teil zur absoluten Weltelite zählenden Fahrerinnen und Fahrer einmal im Malbun kämpfen zu sehen.

Allen Funktionären und freiwilligen Helfern danken wir im voraus für ihren bereitwilligen Einsatz.

Wir hoffen, dass die Veranstaltung einen unfallfreien Verlauf nimmt, und wünschen für Sie erlebnisreiche Wettkämpfe, spannend und zum Lob an den schönen Skisport.

Dies wünscht für Sie, liebe Freunde, Ehrengäste, Behörden und Gönnern der Vorstand des Liechtensteinischen Skiverbandes.

(LSV-Präsident R. Schädler)

